

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege



INFODIENST 9/2017

Keine Grundlage für Vertragsstrafen seitens
der Pflegekassen im SGB XI
(aktuelle Anmerkung am Ende)

Geschäftsstelle der Clearingstelle c/o
Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.
Georgstraße 7
50676 Köln
Telefon: +49 (0)221 2010-332
Fax: +49 (0)221 2010-231
www.caritas-nrw.de/clearingstelle-pflege
Verfasser des Infodienstes:
Frings

Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf vom 19.06.2000 (Az.: S 1 P 32/98) hat in der Fachöffentlichkeit für erhebliches Aufsehen gesorgt (siehe *care konkret* vom 12.01.2001). Das Sozialgericht Düsseldorf hatte in diesem Verfahren die Erhebung einer Vertragsstrafe gegen einen ambulanten Pflegedienst in Höhe von 10.000,00 DM als unzulässig eingestuft.

In dem Rahmenvertrag zwischen den Pflegekassen und dem betreffenden Pflegedienst war unter § 18 Abs. 1 vereinbart worden:

„Maßnahmen bei Vertragsverstößen der Leistungserbringer

- (1) Bei Verstößen gegen diesen Vertrag können die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam nach Anhörung des Pflegedienstes und Erörterung im Vertragsausschuss über geeignete Maßnahmen befinden.“

Das Sozialgericht war der Auffassung, dass es zwar grundsätzlich denkbar wäre, Vertragsstrafenregelungen zu vereinbaren, der § 18 des betreffenden Rahmenvertrages jedoch nicht das Bestimmtheitsgebot erfüllt. Dieses gebietet es, dass die Norm, die gegenüber dem Staatsbürger einen Eingriff ermöglicht, nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt ist, so dass der Eingriff messbar und in gewissem Umfang für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar ist. Die äußeren Grenzen des Spielraums müssen abgesteckt sein. Da in der betreffenden Vorschrift das Wort Vertragsstrafe nicht zu finden sei, müsse mit der Verhängung einer solchen Strafe auch nicht ohne weiteres gerechnet werden. Sie ist nämlich nicht die einzig denkbar „geeignete Maßnahme“ im Zusammenhang mit Vertragsverstößen seitens eines Leistungserbringers. Außerdem fehle - so das Sozialgericht - jede Stufenfolge für Sanktionen, die sich an der Schwere des Vertragsverstößes ausrichtet und die die Anwendung der Vorschrift

Ihre Ansprechpartner der Clearingstelle in den Diözesen:

Caritasverband
für das Bistum
Aachen e.V.

Ferdinand Plum
Fon: +49 (0)241 431 201

Caritasverband
für das Bistum
Essen e.V.

Anika Kottmann
Fon: +49 (0)201 81028 113
Frank Krurse
Fon: +49 (0)201 81028 121

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum
Köln e.V.

Stefanie Hermanns
Fon: +49 (0)221 2010 332
Monika Jansen
Fon: +49 (0)221 2010 209

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Carina Poneis
Fon: +49 (0)251 8901 246
Margarethe Köckemann
Fon: +49 (0)251 8901 282

Caritasverband
für das Erzbistum
Paderborn e.V.

Esther van Bebber
Fon: +49 (0)5251 209 274
Christoph Menz
Fon: +49 (0)5251 209 220

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

berechenbar machen würde. Die Fassung der Vertragsstrafenregelung ermögliche eine willkürliche Handhabung und verletze daher den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf ist mit allem Nachdruck zu begrüßen.

Wichtig für die Leistungserbringer aus dem Bereich Freie Wohlfahrtspflege:

Der Rahmenvertrag, der hier Gegenstand des sozialgerichtlichen Verfahrens war, datiert vom 12.10.1995 und erfasst auch die Leistungserbringer aus dem Bereich der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Falls also Pflegekassen im Zusammenhang mit der Erbringungen von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) Vertragsstrafen verhängen wollen, ist dringend anzuraten, diese unter Hinweis auf die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf nicht zu akzeptieren. Das gilt im Übrigen auch für andere Strafen, die unter Hinweis auf § 18 des Rahmenvertrages verhängt werden sollen, da insoweit die gesamte Vorschrift als zu unbestimmt eingestuft werden muss.

Vertragsstrafenregelung im Bereich SGB V:

Auch der Rahmenvertrag gemäß § 132, 132a Abs. 2 SGB V in der aktuell geltenden Fassung kennt in § 18 eine Regelung hinsichtlich „Maßnahmen bei Vertragsverstößen“. Im Gegensatz zum Rahmenvertrag SGB XI sind hier die denkbaren „geeigneten Maßnahmen“ aufgelistet worden. Man kennt dort Auflagen, Verwarnung, Vertragsstrafe als Geldbetrag bis zu 30.000,00 DM unabhängig davon, wie viele Verbände die Maßnahme verhängen, und die außerordentliche Vertragskündigung.

Es ist allerdings auch im SGB V-Bereich nicht klar geregelt worden, ob und in welcher Reihenfolge (Stufenfolge) die Sanktionen verhängt werden können und welche Rolle die Schwere der Vertragsverstöße dabei spielt. Auch der Rahmenvertrag SGB V lässt es in der gegenwärtigen Fassung zu, dass schon bei leichteren Verstößen sofort eine Vertragsstrafe in Form einer Geldstrafe verhängt werden könnte.

Angesichts der Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf für den SGB XI-Bereich kann eigentlich auch nur für den SGB V-Bereich die Empfehlung ausgesprochen werden, Vertragsstrafen oder sonstige „geeignete Maßnahmen“ nach § 18 Rahmenvertrag SGB V nicht anstandslos zu akzeptieren. Hier muss im Einzelfall genau überprüft werden, ob sich nicht ein Klageverfahren gegen eine verhängte Maßnahme empfiehlt.

Fazit:

Die gegenwärtig vorzufindenden Vertragsstrafenregelungen im Bereich SGB XI (in jedem Fall) und womöglich auch im SGB V-Bereich sind rechtlich als außerordentlich problematisch einzustufen. Solange die Rahmenverträge nicht gekündigt worden sind, können sich die Träger auf die Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf bei der Weigerung, eine Vertragsstrafe zu akzeptieren, berufen.

Clearingstelle

der Diözesan-Caritasverbände in NRW
Aachen | Essen | Köln | Münster | Paderborn
für leistungsrechtliche Fragen in der ambulanten Pflege

Für zukünftige Vertragsverhandlungen in diesem Bereich muss berücksichtigt werden, dass die Verhängung der Maßnahmen konkreter und nachvollziehbarer geregelt werden muss. Im Übrigen müssen sich auch die Kranken- und Pflegekassen fragen lassen, wovon eigentlich die Leistungserbringer die Vertragsstrafen (im Falle einer rechtmäßigen Verhängung) finanzieren sollten. Umgekehrt müssten auch die Leistungserbringer Überlegungen anstellen, ob sie nicht im Wege der Gleichbehandlung auch von Krankenkassen Vertragsstrafen einfordern, wenn Kassen gegen geltendes Recht oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen sollten.

gez.
Peter Frings

Anmerkung

Die Ausführungen in diesem Infodienst sind im Kern immer noch aktuell und zutreffend.

Die Maßnahmen bei Vertragsverstößen gegen den Rahmenvertrag nach §§ 132, 132a Abs. 2 SGB V (2015) finden sich mittlerweile in § 24 wieder. Als Vertragsstrafe können hier bis zu 15.000,- € verhängt werden. Es ist jedoch weiterhin nicht geregelt worden, ob und in welcher Reihenfolge (Stufenfolge) die Sanktionen verhängt werden können und welche Rolle die Schwere der Vertragsverstöße dabei spielt.

*Die Passage im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI ist unverändert.
Das Bestimmtheitsgebot ist demnach weiterhin nicht erfüllt.*